

Bekanntmachung über die zuständige Stelle nach § 218b Abs. 2 des Strafgesetzbuches

Zum 15.07.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle zur Untersagung der Befugnis von Ärzten zur Feststellung der Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218b Abs. 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) geändert worden ist, ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die zuständige Stelle gemäß § 219 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vom 30. August 1976 (Brem.ABl. S. 385 - 45-k-1) außer Kraft.

Beschlossen,
Bremen, den 20. Juli 1998

Der Senat